



## **Satzung**

### **Reit- und Fahrverein Dülken-Viersen e.V.**

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Reit- und Fahrverein Dülken-Viersen e.V. mit dem Sitz in Viersen-Dülken ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Viersen eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Viersen, des Kreissportbundes und Mitglied des Pferdesportverbandes Rheinland e.V. in Langenfeld, des LandesSportBundes NW und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.(FN).

#### **§ 2**

##### **Zwecke und Aufgabe**

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient dem Wohl der Allgemeinheit und erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen, insbesondere aus Beiträgen und Gebühren, sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und zur Förderung des Reit- und Fahrspportes für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
- 2.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrspportes sowie die Pflege reiterlicher Kameradschaft.

Er verfolgt besondere Ziele:

- a) Belehrung aller Mitglieder, die mit Pferden zu tun haben, in Haltung, Ausbildung und im Umgang mit Pferden und Unterweisung im Reiten, insbesondere auch der Jugend zu ihrer körperlichen und geistigen Erziehung und Ertüchtigung.
- b) Unterhaltung der eigenen Reitsportanlage sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auf Leistungsprüfungen und Pferdeleistungsschauen einschließlich sportlicher Jugendpflege.

#### **§ 3**

##### **Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft ist freiwillig, jedes Mitglied kann in mehreren Vereinen Mitglied sein, soweit nicht offensichtliche Interessenkollisionen vorliegen.
- 2.) der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
    - aa) Erwachsene über 18 Jahre ( mit Stimmrecht )
    - ab) Jugendliche bis 18 Jahre ( ohne Stimmrecht )
  - b) außerordentlichen Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.
- zu a) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem im Sinne des §2 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen.
- zu b) Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins sein, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
- zu c) Um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### § 4

##### Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Gründe für eine etwaige Ablehnung brauchen nicht bekanntgegeben zu werden. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

#### § 5

##### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1.) Durch Tod.
- 2.) Durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens 14 Tage vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein muß, wenn sie für das kommende Geschäftsjahr Gültigkeit haben soll.
- 3.) Durch Ausschluß, der vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden kann, nachdem dem Mitglied durch vorherige schriftliche Anzeige des Vorstandes Gelegenheit zur Stellungnahme unter Zubilligung einer Frist von mindestens 8 Tagen gegeben worden ist.

Ausschlußgründe sind insbesondere:

- a ) wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung innerhalb Monatsfrist nicht nachkommt.
- b) wenn ein Mitglied durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen schädigt.

Gegen diesen Ausschluss ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich, diese entscheidet mit einfacher Mehrheit. Mit dem Datum des Austritts oder des Ausschlusses erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Pflichten dem Verein gegenüber hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen zu befolgen.
  - b) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.
  - c) Durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.
  - d) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet stets die Grundlagen des Tierschutzes zu beachten.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) der Vorstand
- 2.) die Mitgliederversammlung

## § 8

### Vorstand

- 1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

Dem Vorstand gehören bis zu 15 Mitglieder an.  
Folgende Positionen sind zwingend zu besetzen:

- der Vorsitzende
- der erste stellvertretende Vorsitzende
- der zweite stellvertretende Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Kassenwart
- der Jugendwart
- der Sportwart
- der Beauftragte für allgemeinen Reitsport und Umweltschutz

Weitere Funktionen können von Vorstandsmitgliedern besetzt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

Fällt einer der drei Vorsitzenden aus, nehmen die beiden verbleibenden Vorsitzenden die Rechte des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter wahr. Fällt ein weiterer Vorsitzender aus, tritt der Geschäftsführer an seine Stelle.

Der Vorstand bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, wann Sitzungen des Vorstandes stattfinden sollen. Beantragen 2 Mitglieder des Vorstandes eine solche Sitzung, hat sie innerhalb einer Woche, in dringenden Fällen innerhalb von 24 Stunden stattzufinden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Turnusmäßig wird jährlich mindestens ein Drittel des Vorstandes neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Dem Vorstand obliegt:

- a) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Bestellung der Reitlehrer und Voltigeure
- d) Bildung evtl. notwendiger Ausschüsse.

Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes und innerhalb der Ausschüsse entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beratungsgegenstände und die Abstimmungsergebnisse sind geheim.

Bekanntgegeben wird den Mitgliedern stets nur das Ergebnis der Beratungen.

Ein Beschluß des Vorstandes kann durch eine Mitgliederversammlung bei 2/3 Mehrheit aufgehoben werden.

Der Geschäftsführer und der Kassenführer erledigen den laufenden Schriftverkehr, übernehmen die Rechnungs- und Kassenführung, erstellen den Geschäftsbericht und fertigen die Niederschrift der Versammlungen. Die Beschlüsse, die von der Mitgliederversammlung gefasst werden, sind in den Niederschriften wörtlich aufzunehmen und von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

## § 9

### Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem ersten oder zweiten Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladungen erfolgt mindestens 8 Tage vorher durch Angabe der Tagesordnung schriftlich.
- 2.) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn schriftliche Anträge von mindestens 1/3 der Mitglieder vorliegen, vom Vorsitzenden einberufen werden.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes anwesende „ordentliche Mitglied“ ab vollendetem 18. Lebensjahr hat eine Stimme. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1.) Wahl des Vorstandes.
- 2.) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
- 3.) Festsetzung der Beiträge und Gebühren.
- 4.) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. (Diese Beschlußfassung kann nur mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden gefasst werden)
- 5.) Wahl der Rechnungsprüfer.
- 6.) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, hat an den Verein einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mindesthöhe des Beitrages entspricht den vom Landessportbund festgesetzten Sätzen.

§ 11

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluß des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht zu fertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen.

Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder erhöhte Vergütung begünstigen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlußfassung, über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zur Förderung des Reitsports zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gilt das Vorstehende gleichfalls.

Soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen ist, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Unterschriften: